

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 101 (1975)
Heft: 17

Rubrik: Telespalter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unzulängliche Information

In jener Aprilwoche, als der Winter das lange Versäumte gründlich nachholte, redeten alle vom grossen Schnee. Presse und Radio berichteten ausführlich von Lawinen und Opfern, von Evakuationen und Millionenschäden, von blockierten Schienen und Strassen, von abgeschnittenen Tälern und Dörfern. Natürlich musste auch unser Fernsehen seine Informationspflicht erfüllen, aber mehr als eine flüchtige Pflichtübung war das nicht: in der Tagesschau jeweils ein paar Sätze aus einer Nachrichtenagentur, ein paar Bilder von eingeschneiten Strassen und Gleisen, von einer Rettungsaktion dann und wann.

Schade – eigentlich wäre doch gerade das Schweizer Fernsehen das am besten geeignete Medium gewesen, uns in einer ausführlichen Reportage mit Eigenberichten, Interviews und allem, was so dazu gehört, das ganze Ausmass der Winterkatastrophe im Frühling eindrücklich vor Augen zu führen. Denn dieses spektakuläre und in mancher Hinsicht sogar säkulare Ereignis war allerorten das Tagesgespräch, und wir hätten mit Fug erwarten dürfen, dass unser Fernsehen in solchen Tagen für einmal Aktuelleres zeigt als alte Filmklammotten und importierte Konfektionsserien. Gibt es keinen Platz und keine geistige Beweglichkeit mehr für die Improvisation in einem zur Routine erstarrten Programmablauf? Oder liegt es vielleicht daran, dass Lawinen der politischen Brisanz ermangeln und der Schnee nichts «Gesellschaftskritisches» hergibt?

Ein anderes Geschehen, das sich in jenen Katastrophentagen abspielte, die Besetzung des Kraftwerkgeländes in Kaiseraugst, engagierte jedenfalls unsere Fernsehreporter weit mehr. Selbstverständlich musste auch darüber berichtet werden, und nichts ist dagegen einzuwenden, dass die Tagesschau dafür nicht ausreichend erschien. Aber die völlig einseitig gesteuerten Reportagen, die undifferenzierte und kritiklose Bewunderung der Besetzer waren keine Information, die diesen Namen verdient, sondern nur noch Manipulation.

Gewiss verdienen die besorgten Kernkraftwerkgegner, die aus der betroffenen Gegend stammen, unser Verständnis und unsere Sympathie. Wer aber jener grossen Protestversammlung in Kaiseraugst selber beigewohnt hat, sah und hörte auch andere und anderes: deutsche Berufsdemonstranten, die auf Schweizer Boden in unverschämter Weise mit grosser Schnauze provozierten; Extremisten aus allen Teilen der Schweiz, denen es weniger um die Sache als darum ging, penetrante ideologische Propaganda für ihre revolutionären Ziele zu betreiben; Regierungskandidaten und andere Politiker, die ihre Wahlstüppchen kochten; romantisches Lagerleben von Teenagern, Chilibistimmung unter Zaungästen und dergleichen mehr.

Doch von solchen Erscheinungen, die die Tendenz verwässert hätten, geriet kaum etwas in die Kameras und Mikrophone des Fernsehenteams. Es ist wohl müssig, zu fragen, ob manche dieser Reporter, die mitunter nicht einmal richtig Deutsch gelernt haben, unfähig, naiv oder indoktriniert sind. Denn die Verantwortung für eine derart stümperhafte Information trifft die Vorgesetzten in der Informationsabteilung des Deutschschweizer Fernsehens. Wenn sie schon die Problematik des umstrittenen Kernkraftwerks behandeln wollen, müssten sie auch die Gegenseite zum Wort kommen lassen und Kommentatoren stellen, die von der Sache, von der sie reden, etwas verstehen. Doch das wurde hier geflissentlich unterlassen.

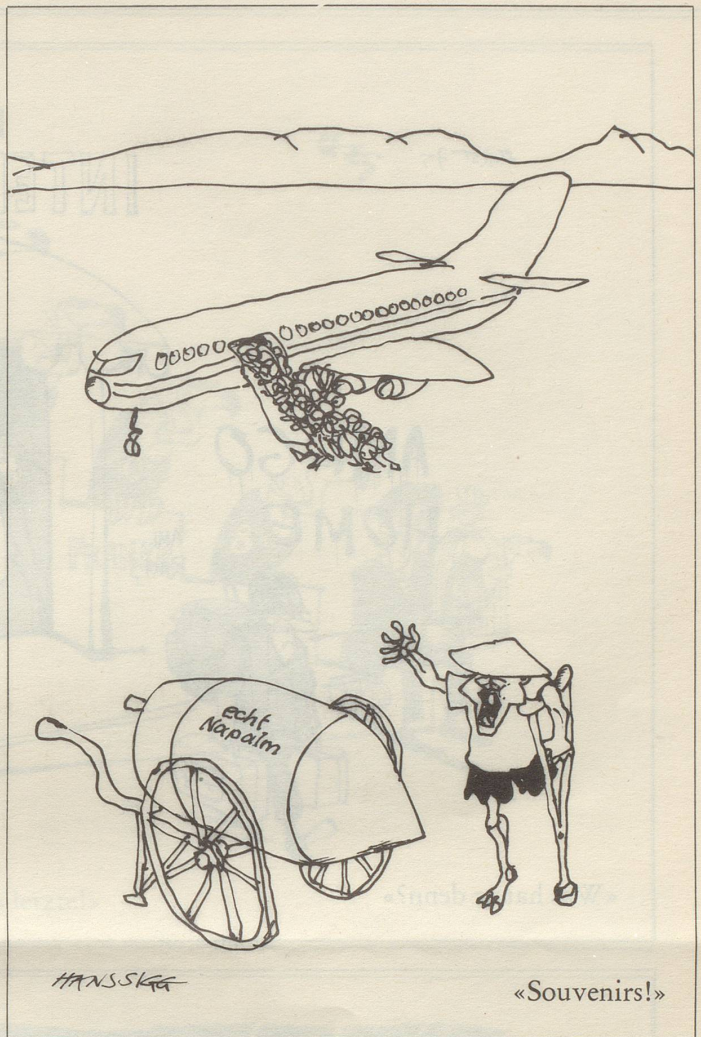
Telepalter

Notizen am Rand

Kinder mit Schusswaffen

Entdecke ich da eines Tages in der Schublade unseres Zehnjährigen eine Luftpistole. Kein Problem. In jedem Waffengeschäft (jedenfalls im Kanton Bern) können Kinder diese Dinge kaufen, und wenn die Sprösslinge alle Batzen von Gotten und Tanten und Onkeln und Grossvätern plus Sackgeld zielbewusst zusammensparen, sind die 35 Franken bald einmal vorhanden. Im Laden wird man vielleicht fragen, ob Vater, ob Mutter einverstanden seien, vielleicht aber bleibt die Frage aus. Luftpistolen und Luftgewehre, liess ich mir sagen, zählten nicht zu den Schusswaffen, ganz sicher nicht zu den bewilligungspflichtigen.

Nun, ich weiss schon, in ähnlichem Alter schoss ich mit meinem Cousin nicht bloss auf Scheiben, auch auf Leitungsisolatoren und Spatzen, was keine Empfehlung,



sondern Geständnis ist. Dennoch, ich brachte die Luftpistole des Sohnes zurück, weil ich sie für gefährlich hielt. Er solle sich etwas anderes kaufen. Der also Entwaffnete machte böse Miene zu diesem autoritären Spiel. Später, nach einer weiteren Sparphase, erstand er sich einen Kassetten-Recorder, welches Geschäft wir gemeinsam tätigten. Nicht dass ich fachlich etwas hätte beitragen können, vielmehr weil ich mir nach dem Luftpistolen-Ereignis hinsichtlich Vater-Sohn-Beziehung, wenn auch mühsam, einige Vorwürfe machte.

Dies alles kam mir nach zwei Jahren beim Lesen eines Bundesgerichts-Entscheidung wieder klar vor Augen. Bei einer Kehrichtdeponie schoss ein Fünfzehnjähriger mit dem Luftgewehr auf Ratten, wobei eine Kugel abprallte, das Auge eines anderen Knaben traf, was zur Erblindung dieses Auges führte. Der Schütze wurde von der Jugendanwaltschaft wegen fahrlässiger Körperverletzung und unvorsichtigen Umgangs mit einer Schusswaffe mit 100 Franken gebüsst (Bericht NZZ, 8. 4. 1975).

Doch verantwortlich war schliesslich der Vater des Schützen, das «Familienoberhaupt», weil es die Aufsichtspflicht verletzt hatte, und weil die Aufklärung über die Gefahren des Schiessens mangelhaft gewesen sei. Das Bundesgericht schützte die zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz und Genugtuung von rund 136 500 Franken.

Man kann einwenden, ebenso gefährliche «Waffen» wie Steinschleuder, Messer usw. könnten die gleichen schlimmen Folgen haben. Aber dass jedes Kind im Laden ein Luftgewehr kaufen kann, ohne das Einverständnis der erzieherisch Verantwortlichen vorlegen zu müssen – da scheint eine Lücke zu bestehen. Genügt die Versicherung der Hersteller in den Prospekten, wo es heisst: «Luftgewehre haben den Vorzug der konstruktiven Vereinigung äusserst genauer Schussleistung mit so schwacher Wirkung, dass bei sachgemässer Handhabung ernstliche Verletzungen oder Bedrohung des menschlichen Lebens ausgeschlossen sind.»?

Ernst P. Gerber